



Qualität und Kennzeichnung von Spargel

Franz Egerer

Institut für Ernährungswirtschaft und Märkte

Gliederung

1. Gesetzliche Anforderungen

2. Vergleich Mindesteigenschaften AVN – UNECE - Norm

3. Aufbereitung nach Allgemeiner Vermarktungsnorm

4. Aufbereitung nach UNECE – Norm

5. Ergebnisse der amtlichen Qualitätskontrolle



Hintergrund und gesetzliche Vorgaben

- Spargel mit hoher Wertschöpfung und hohem Preisniveau
- Qualität sichert regionale Erzeugung

- Überprüfung der Qualitäts- und Kennzeichnungsanforderungen
- Kontrollen auf allen Handelsstufen
- Rechtsgrundlagen: EU-Vermarktungsnormen VO (EU) 1308/2013 und DVO (EU) 543/2011



1. Gesetzliche Anforderungen

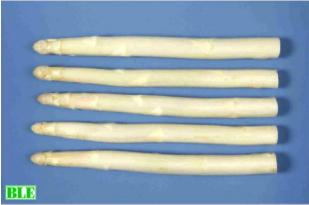
- 1. Allgemeine Vermarktungsnorm (AVN)
- 2. UNECE Norm

Normpflichtiger Spargel nach AVN und UNECE











1. Gesetzliche Anforderungen

 Nicht normpflichtig nach UNECE, aber normpflichtig nach AVN:
 Pyrenäen-Milchstern (Ornithogalum pyrenaicum) sogenannter Wildspargel



 Nicht normpflichtig nach UNECE, aber normpflichtig nach AVN: Suppenspargel





2. Vergleich: Mindestqualität "ganz"

- AVN:
- produktspezifische Aufbereitung (abschneiden, rostige Schuppenplättchen entfernen, aber kein Anschälen, keine ausgefransten Schnittenden)
- Inkl. Hohlstellen, sofern umliegendes Gewebe gesund, frisch, sauber, weder verfärbt noch verholzt
- Bild oben: leichte trockene Risse
- Bild unten:
- AVN:
- Mindestqualität "ganz" nicht eingehalten: Risse. Zulässig in der Toleranz.
- UNECE:

In Klasse II unzulässig: größere Risse. Nur zulässig in der Toleranz der Klasse II, sofern diese Risse nicht verschmutzt sind oder Verbräunungen aufweisen.







2. Vergleich: Mindestqualität "gesund"

Zulässig:

Spuren von Rost, die beim normalen Schälen durch den Verbraucher entfernen werden, AVN/UNECE eingehalten



Ausschluss:

AVN/UNECE nicht eingehalten: leichter Rostbefall am Kopf. Max. 10 % im Rahmen der Toleranz zulässig





2. Vergleich: Mindestqualität "gesund" - Ausschluss

 Verzehrbarkeit und Haltbarkeit darf nicht beeinträchtigt sein (z. B.: Pilze, Bakterien, Kopffäule durch Eiweißdenaturierung, starke Quetschungen, Botrytis an Grünspargel)



Frostschaden



Feldfrost bei Grünspargel



2. Vergleich: Mindestqualität "sauber"





Bilder oben : mit Erde verschmutzte Stangen Zulässig in der Toleranz

Bild rechts:

Mindestqualität nicht eingehalten, innen mit Erde verschmutzte, hohle Stangen, Ausschluss*

*) Es ist aber eine Toleranz von 2 % für Verderb/ Nichtverzehrbarkeit zu gewähren.





2. Weitere Mindesteigenschaften nach AVN / UNECE

- Praktisch frei von Schädlingen
 Problem v. a. bei Grünspargel
- Praktisch frei von Schäden durch Schädlinge Bohnenfliegenschaden
- Frei von anomaler äußerer Feuchtigkeit
 Aufmachung mit gestoßenem Eis, Schmelzwasser
- Frei von fremdem Geruch/Geschmack
 Chlorierung des Spargels unzulässig, Bitterkeit?
- Zufriedenstellender Zustand
 Kein Mehrschälabfall durch: welke Stangen, extreme Formfehler, Rost am Kopf, Verholzung



3. Aufbereitung nach Allgemeiner Vermarktungsnorm

2. Mindest-Reifeanforderungen

Gibt es bei Spargel nicht

3. Toleranzen

- Max. 10% fehlende Mindestqualitätsanforderungen,
- davon max. 2% Verderb (Verzehrbarkeit beeinträchtigt)

4. Kennzeichnung

- Name und postalische Anschrift des Absenders (Packers)
- Alternativ: kodierte Abpackerangabe (nicht in D) oder bei Vorverpackungen: "abgepackt für in der EU ansässigen Verkäufer" mit zusätzlichem internen Abpackercode
- b. Ursprungsangabe (nicht abgekürzt)
- Regionale Herkunftsangaben sind zusätzlich möglich, ersetzen aber nicht die Ursprungsangabe (z. B. Deutschland) und müssen stimmen



4. Aufbereitung nach UNECE - Norm

- Zusätzlich zu Vorgaben der AVN:
 - Klasse Extra: Spargel von höchster Qualität, praktisch gerade Stangen, typische Merkmale der Sorte- und Handelstyp, sehr fest geschlossene Köpfe
 Grünspargel muss vollständig grün sein
 - Klasse I: Spargel von guter Qualität, typische Merkmale der Sorte- und Handelstyp, fest geschlossene Köpfe
 Grünspargel muss auf mindestens 80% seiner Länge grün sein
 - Klasse II: Spargel der nicht in die höheren Klassen eingestuft werden kann, aber den definierten Mindesteigenschaften entspricht.
 Grünspargel muss auf mindestens 60% seiner Länge grün sein
 - Größensortierung nach Länge und Dicke
 - Höchstlänge: weiß + violett: 22 cm grün: 27 cm



Fundstellen gültiger Normen und Schadbildkatalog (ELSKA)

AVN:

http://www.ble.de/DE/02_Kontrolle/01_Vermarktungsnormen/01_ObstGemuese/01_Vermarktungsnormen/ObstundGemueseA_Z.html?nn=6972696

• UNECE:

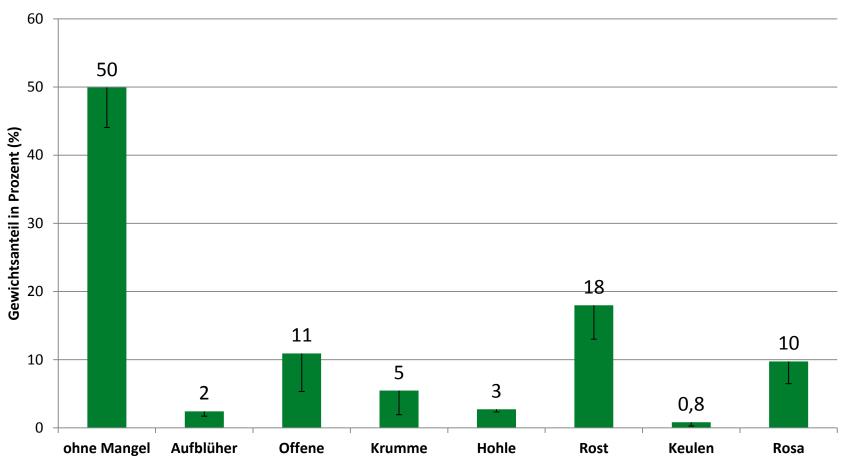
http://www.unece.org/fileadmin/DAM/trade/agr/standard/fresh/FFV-Std/German/asparagus.pdf

- Erläuterung anhand des Schadbildkatalogs "ELSKA" <u>https://elska.ble.de/</u>
- aktuell für 19 Obst- und Gemüsearten verfügbar
- Für Spargel demnächst auch abrufbar



5. Verteilung von Mängeln auf Erzeugerebene

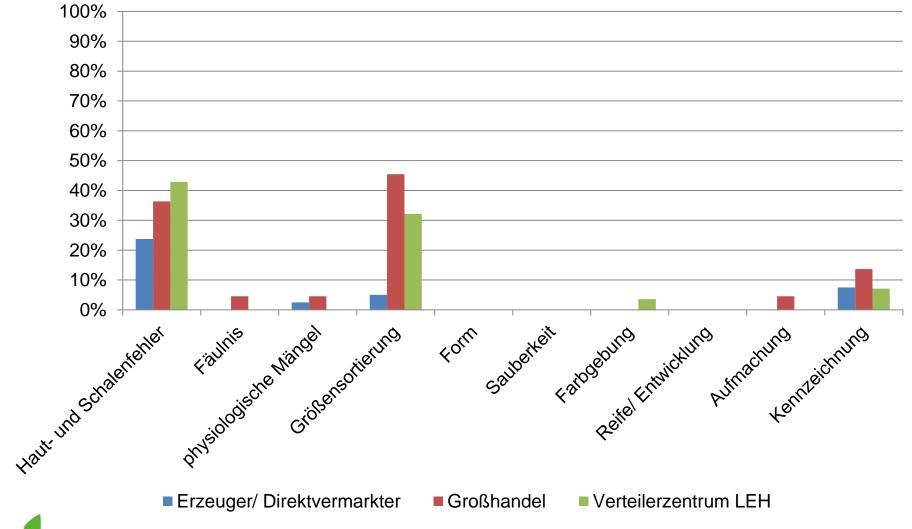
Gewichtsanteile von Spargelstangen mit und ohne Mängel (Rohertrag, abgelängte Stangen), 2011-2014





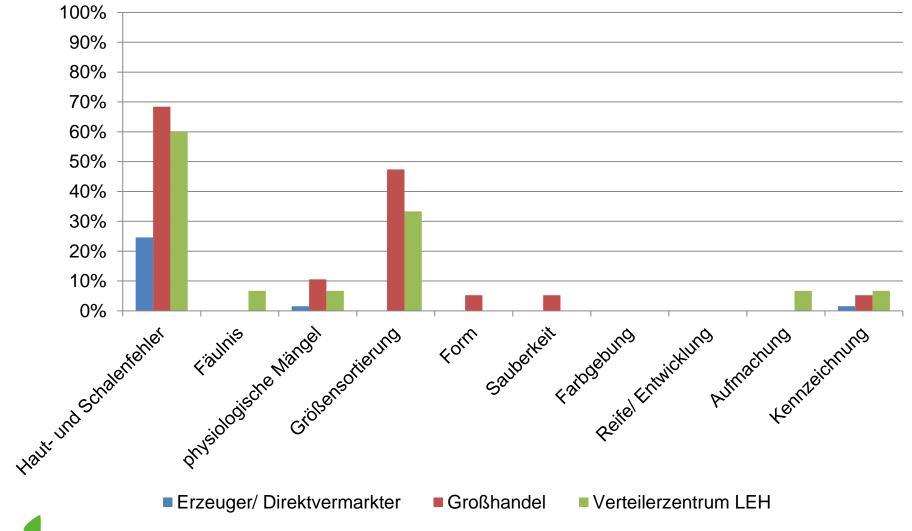
Quelle: LWG-Bayern, M.Schaser

5. Beanstandungen 2015





5. Beanstandungen 2016





5. Kontrollergebnisse Spargel 2015/ 2016

Ergebnis	2015	2016
Keine Beanstandung	56 %	78 %
Leichte Mängel (Belehrung)	34 %	14 %
Vermarktungsverbot	10 %	8 %



Vielen Dank für Shr Interesse...

Franz Egerer

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft Institut für Ernährungswirtschaft und Märkte

> Menzinger Str. 54 80638 München

franz.egerer@lfl.bayern.de www.lfl.bayern.de/iem

